

## AUS DER PRAXIS - FÜR DIE PRAXIS

### DIE VERZEIHUNG DES EHEBRUCHS IM RÖMISCH-NIEDERLÄNDISCHEN ZIVILRECHT UND IHRE ANWENDUNG IM KIRCHENRECHT

von Alfred Lobo

Die Verzeihung des Ehebruchs nimmt einen beträchtlichen Teil im staatlichen Eherecht der Insel Ceylon ein, wo das römisch-niederländische Recht gilt. Die kirchlichen Richter müssen beachten, daß die örtlichen Bedingungen der Mission sich sehr von den sozialen Verhältnissen in den europäischen Ländern unterscheiden.

Wenn ein Gatte vom Ehebruch des anderen Kenntnis erlangt hat, kann eine Versöhnung zustandekommen entweder durch ausdrückliche Verzeihung des unschuldigen Gatten oder durch dessen schlüssiges Verhalten, nämlich durch Aufnahme des ehelichen Verkehrs trotz Kenntnis des Ehebruchs. Dies sagt VOET, der Vater der römisch-niederländischen Juristen, und erklärt dazu, daß es jedem erlaubt sei, auf sein Recht zu verzichten, und das Unrecht dem zu verzeihen, von dem er es erduldet hat<sup>1</sup>.

Auf der Insel Ceylon spielte der berühmte Fall Dias-Hamini vor den Richtern Keuneman und Jayatileke. Dabei ging es darum, daß die Frau nach Bekanntwerden des Ehebruchs ihres Mannes noch in demselben Hause blieb. Der Anwalt des Mannes stellte sich auf den Standpunkt, daß allein schon die Tatsache des Verbleibens der Frau in demselben Hause eine Versöhnung darstelle. Zur Stützung seiner Behauptung bezog er sich auf das Werk des Engländers RAYDEN: *Divorce* und auf den englischen Fall Cramp gegen Cramp.

Der Anwalt der Frau wandte dagegen ein, daß Artikel 602 des Codex Civilis keine Definition des Begriffes „condonatio“ enthalte. Daß eine Frau in demselben Hause wohnen bleibe und auch nach Kenntnis vom Ehebruch des Mannes die Kopula vollzogen habe, reiche nicht aus, den Beweis der Versöhnung zu erbringen. Im vorliegenden Fall habe die Ehefrau deshalb in demselben Hause gewohnt, weil sie ihre Kinder liebte, keinesfalls aber habe sie ihrem Manne verziehen oder das gemeinschaftliche eheliche Leben mit ihm wieder aufgenommen.

Der Richter Keuneman fällt am 13. März 1945 ein Urteil zugunsten der Frau. Um sein Votum zu bekräftigen, zitierte er das Urteil des Richters McCarrdie in dem englischen Fall Cramp gegen Cramp. Dieser sagte, es sei zwar richtig, daß die geschlechtliche Vereinigung nach Kenntnis des Ehebruchs eines Partners die Verzeihung in sich schließe. Aber das sei eine allgemeine Norm, bei der sehr wohl ein Unterschied zu machen sei, ob ein Mann den Ehebruch seiner Frau oder ob umgekehrt die Frau dem Manne verzeiht. Diese Ansicht bezieht sich auf die in dem englischen Fall Keats gegen Keats angeführten lebensnahen Gründe: Hier zeigt nämlich der Richter Creswell den entscheidenden Punkt auf, der für die kirchlichen Richter wichtig ist, die über Rechtsfälle der Mission zu entscheiden haben<sup>2</sup>. Der Richter Keuneman wandte die Überlegung des Richters Creswell auf unseren Fall an und erklärte: Oftmals komme es vor, daß die Frauen gar nicht die Wahl haben, sich dem Ehelager zu entziehen, weil

<sup>1</sup> VOET, J., *Commentarium ad Pandectas*, Bassani 1804, p. 153

<sup>2</sup> *New Law Reports*, vol. 46, p. 195

sie sonst niemanden haben, der sie in ihr Haus aufnähme, oder weil sie nicht genügend Geld haben; demzufolge bestehe hier die Zwangslage, daß sich eine Frau ihrem Manne hingebe. In den Fällen, in denen die Frauen das „schwache Geschlecht“ sind, greift die allgemeine Regel der Verzeihung nicht Platz.

Nach römisch-niederländischem Recht ist die *Condonatio* Verzeihung und Wiederaufnahme des ehelichen Lebens mit dem ehebrecherischen Gatten. Die Verzeihung muß in dem vollen Bewußtsein aller tatsächlichen Umstände geschehen. Der Jurist LATEY<sup>3</sup> sagt, Worte seien noch keine hinreichenden Beweise der Verzeihung, sondern die Gatten müßten sich in ihrem Handeln so verhalten, daß die alte Beleidigung vergessen, das gegenseitige Vertrauen gefördert und die Liebe wiederhergestellt werde.

Nach kanonischem Recht gilt ein Ehebruch nur dann als verziehen, wenn jemand wissentlich, freiwillig und ohne innere Vorbehalte entweder ausdrücklich oder stillschweigend vergeben hat. *Can. 1129 § 2* bietet eine Definition der stillschweigenden Verzeihung: Diese liegt vor, wenn der unschuldige Gatte, nachdem er von dem Verbrechen Kenntnis erlangt hat, freiwillig mit dem anderen Gatten den ehelichen Verkehr wieder ausübt; diese wird vermutet, wenn er nicht binnen sechs Monaten den ehebrecherischen Gatten vertrieben oder verlassen hat. In diesem Kanon sind zwar die Grundsätze der Verzeihung genannt; aber man muß beachten, daß diese nicht uneingeschränkt auf die Missionsgebiete angewandt werden können, wie ich schon in dem zivilrechtlichen Fall angeführt habe.

REGATILLO<sup>4</sup> sagt, das Zusammenleben in dem gleichen Hause sei noch kein ausreichendes Zeichen der Verzeihung; denn das könne ohne eheliche Absicht geschehen. CAPPELLO behauptet, die Zeichen ehelicher Gesinnung würden erst dann eine stillschweigende Verzeihung bedeuten, wenn der unschuldige Gatte sie freiwillig und aus eigenem Antrieb kundgebe<sup>5</sup>.

Es interessiert der Fall, daß eine Frau unter Zwang nicht nur mit dem Manne zusammenlebt, sondern darüber hinaus mit ihm die Kopula vollzogen hat. Kein Autor spricht sich über diese Materie deutlich aus. CAPPELLO spricht nur von Umarmungen und Küssen, sagt aber nicht, ob hierunter auch die Kopula fällt; das Wort „freiwillig“ wird nicht näher umschrieben. REGATILLO spricht überhaupt nur vom Zusammenleben. Was ist da zu sagen? Die Auffassung des Richters Creswell wird dem Sachverhalt am besten gerecht. Denn besonders in den Missionsgebieten, in denen die Frauen praktisch ihre Existenz einzig vom Manne haben, können sie zur ehelichen Hingabe so lange genötigt sein, bis sie anderweitig eine wirtschaftliche Existenz gefunden haben. Es gibt Gebiete, in denen die Frauen nur zu Hause in der Hauswirtschaft arbeiten; im Gegensatz dazu gibt es andere Gebiete, in denen zwar die Frauen erwerbstätig sind, aber für unzureichende Entlohnung. Diese Gegebenheiten müssen die kirchlichen Richter in Rechnung setzen und dürfen nicht einfach nach dem Schema vorgehen: „Verkehr gewährt, Schuld verziehen.“

<sup>3</sup> LATEY, *The Law and Practice in Divorce and Matrimonial Cases*, London 1952, p. 151

<sup>4</sup> REGATILLO E., *Ius sacramentarium*, vol. II, Santander 1946, p. 394

<sup>5</sup> CAPPELLO F. M., *De matrimonio*, vol. II, ed. 6, Romae-Taurini 1950, p. 825